TEIL B TEXT

1. GEBÄUDEART

IM WA GEBLET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 Baunyo)

2. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

WOHNGEBÄUDE ...

HÖCHSTENS

0.55 m 0.20 m

NICHTWOHNGEBÄUDE ÜBER ZUGEORDNETER

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE!

3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS

(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER
VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN
FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN -

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90

AN ANDEREN (GRÜNFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR DEN

GEMEINBEDARF USW) BIS

HÖHE ZULÄSSIG.

1,35 m

4. HOCHSPANNUNGSLEITUNG

AUF DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT SIND INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS FÜR DIE 30KV LEITUNG DER SCHLESWAG NUR VORHABEN GEM. § 35,1 BBaug Zulässig, Die eine Bauhöhe von 5,50 m über Vorhandenes Terrain nicht überschreiten und eine harte Bedachung Erhalten.

5. BAUGESTALTUNG

ERWEITERUNGSBAUTEN DÜRFEN NUR MIT SATTELDACH IN GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DER HAUPTBAU AUSGEFÜHRT WERDEN.

6. KNICK (WALLHECKE)

DER NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE KNICK IST GEM. § 9 ABS 1 NR.16 BBaug. VON DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU ERHALTEN.